# Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 in der Fassung vom 1. August 2009

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
	(Artikel 1)	
Abschnitt 1	Abschnitt 1	
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
§1 Geltungsbereich		unverändert
Diese Verordnung gilt für die Gymnasiale Oberstufe.		
§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung	§ 2 Gliederung und Unterrichtsziel	
(2) Die Gymnasiale Oberstufe besteht aus einer einjährigen Einführungsphase, die der Gymnasialen Oberstufe zugeordnet ist, und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase. Die Einführungsphase nimmt die Lernergebnisse der Sekundarstufe I auf und dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen sollen im Rahmen der Binnendifferenzierung im Fachunterricht, im Rahmen der Möglichkeiten der Schule ggf. auch durch spezielle Lernangebote gezielt gefördert werden.	(1) Die Gymnasiale Oberstufe ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Sie besteht aus einer einjährigen Einführungsphase und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase.	Aufnahme der Doppelfunktion der E- Phase, in dieser VO nur auf GyO bezogen
(1) Die Gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie. Individuelle Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation dienen einer allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufsund Arbeitswelt vor. Die Berufs- und Studienorientierung ist fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe. Mit erfolgreichem Abschluss der Gymnasialen Oberstufe wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.	(2) Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase bereitet auf die Abiturprüfung vor. Die Vorbereitung auf die allgemeine Studierfähigkeit sowie die Berufs- und Studienorientierung sind fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe. Die Gymnasiale Oberstufe führt durch die Vermittlung einer allgemeinen Grundbildung in Verbindung mit induvidueller Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation zur allgemeinen Hochschulreife.	redaktionelle Änderung, jetzt nur auf GyO bezogen
§ 3 Verweildauer		unverändert
Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt		

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht		
bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um		
ein Jahr verlängert. Wer innerhalb von vier Jahren nicht		
zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss die Gymnasiale		
Oberstufe verlassen. Die Schulleiterin oder der		
Schulleiter kann auf Antrag in begründeten		
Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in		
der Gymnasialen Oberstufe zulassen.		
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	§ 4 Zugangsvoraussetzungen	
(1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe		unverändert
können Schülerinnen und Schüler eintreten, die in die		
entsprechende Jahrgangsstufe versetzt worden sind		
oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der		
Gymnasialen Oberstufe erworben haben.		
(2) Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin	(2) Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin	
oder des Schülers begründet sind, entscheidet die	oder des Schülers begründet sind, entscheidet die	
Fachaufsicht. Die Schülerin oder der Schüler kann	Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Die Schülerin	
aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die	oder der Schüler kann aufgenommen werden, wenn zu	
Gymnasiale Oberstufe erfolgreich durchlaufen wird.	erwarten ist, dass die Gymnasiale Oberstufe erfolgreich	
	durchlaufen wird.	
§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen	§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen	
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über	Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über	deutlicher Hinweis
die verbindlichen Kursbelegungen und andere Auflagen	die verbindlichen Wahlpflicht- oder Kursbelegungen und	auch auf die Wahl-
als Voraussetzungen für die Zulassung zur und für das	andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung	pflichtbelegungen
Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule	zur und für das Bestehen der Abiturprüfung zu	
hat insoweit eine Beratungspflicht.	informieren. Die Schule hat insoweit eine	
	Beratungspflicht.	
Abschnitt 2		
Bestimmungen für den Unterricht		
§ 6 Unterrichtsangebot	§ 6 Unterrichtsangebot	
(1) Die Schule legt ihr Profil-, Fach- und Kursangebot	(1) Die Schule legt ihr Wahlpflicht-, Profil-, Fach- und	Einbeziehung der
nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen	Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und	Wahlpflichtangebote
Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten	sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den	
Oberstufen fest. Das Profilangebot und die	benachbarten Oberstufen fest. Das Profilangebot und die	

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	_
schulübergreifenden Kurse sind durch die Fachaufsicht zu genehmigen. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung bieten.  (2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.  § 7 Organisation des Unterrichts	schulübergreifenden Kurse sind durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigen. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung bieten.  (2)  § 7 Organisation des Unterrichts	unverändert
(1) Der Unterricht ist in der Gymnasialen Oberstufe in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzendem Zusatzkurs gebildet werden. Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts.	(1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.	Unterricht im Klassenverband in der E-Phase nach Stundentafel Anlage 2
(2) Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.	<ul> <li>(2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase ist in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Folgende Bedingungen sind zu beachten: <ol> <li>Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.</li> <li>Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzendem Zusatzkurs gebildet werden.</li> <li>Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.</li> </ol> </li></ul>	bisher Abs. 1 Satz 1  neue KMK- Formulierung  bisher Abs. 2  bisher Abs. 1 Satz 2  bisher Abs. 4
(3) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage zu Aufgabenfeldern	(3) Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind Bestandteil des Unterrichts.	bisher Abs. 1 Satz 3

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<b>GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06</b> zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch- künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III.	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
(4) Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.	(4) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage 1 zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III.	bisher Abs. 3
§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen	§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen	
<ol> <li>In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden:</li> <li>Deutsch</li> <li>eine fortgesetzte Fremdsprache</li> <li>Mathematik</li> <li>eine Naturwissenschaft</li> <li>ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld</li> <li>eine weitere Naturwissenschaft oder weitere Fremdsprache</li> <li>Sport</li> </ol>	<ul> <li>(1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden: <ol> <li>Deutsch</li> <li>eine fortgesetzte Fremdsprache</li> <li>Mathematik</li> <li>eine Naturwissenschaft</li> <li>ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld</li> <li>Sport</li> </ol> </li> </ul>	beibehalten, für Lehrer und Schüler übersichtlich!  Änderung der bremischen Auflage: NAT + weitere FS nur in E-Phase
(2) Es müssen mindestens vier Kurse in aufeinander folgenden Halbjahren in Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel belegt werden.		nur noch in Q-Phase, verschoben nach § 10 (3) Nr. 3
(3) Wer nicht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatte, muss eine neu einsetzende Fremdsprache belegen. Durch die Erfüllung dieser Auflage wird Absatz 1 Nr. 6 erfüllt. Eine nach der 8. Jahrgangsstufe betriebene Fremdsprache kann nicht als neu aufgenommene Fremdsprache gewählt werden.	(2) Hatte eine Schülerin oder ein Schüler keinen oder bis zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache, muss sie oder er in Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 2 in der Einführungsphase und den zwei Jahren der Qualifikationsphase eine weitere Fremdsprache jeweils in einem Umfang von 4	KMK-VE Zi. 7.4

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
	Jahreswochenstunden belegen.	
	(3) Eine in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. Eine in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache ist keine neu aufgenommene Fremdsprache.	
(A) Die Franklande kannelle von der Alberte Alberte	/ A Fire Francisco de marche march Abarda A Na O Jeann	inhaltlich unverändert,
(4) Die Fremdsprachenauflagen aus Absatz 1 Nr. 2 können durch Englisch als in der Einführungsphase neu aufgenommene Fremdsprache erfüllt werden. Sie muss in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet werden. Eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe betriebene Fremdsprache muss in der Einführungsphase weitergeführt werden.	(4) Eine Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 kann Englisch als in der Einführungsphase neu aufgenommene Fremdsprache sein. Sie muss in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet werden. Im Falle von Satz 1 ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.	aber redaktionell und jetzt Abs. 5
(5) Es müssen zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen		Abs. 5 entfällt hier, s. Q-Phase § 10 (1)
Fächer werden als Grundkurse betrieben. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.		ζ (,
(6) Eins der Fächer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs betrieben werden.		Abs. 6 entfällt hier, s. Q-phase § 10 (2)
§ 9 Einführungsphase	§ 9 Einführungsphase	
	(1) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.	Änderung auf Grund KMK-VE Zi. 8.4 2. Spiegel It.Beratergruppe 12.11.07
(1) In der Einführungsphase muss zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 Geschichte oder Politik belegt werden. Im Fach Politik nach Satz 1 müssen historische Anteile ausgewiesen sein.		Entfällt, weil Stundentafel und Lehrplan gelten
(2) Die Belegung des Faches Informatik als Leistungskurs oder als Grundkurs, wenn es in einem		Entfällt, weil Stundentafel gilt

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
Profil zusammen mit dem Leistungskurs Mathematik oder mit Physik oder Chemie eingebunden ist, entbindet von		
der Belegpflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 6.		
(3) Darüber hinaus werden weitere Unterrichtsangebote		Entfällt, weil
der Schule gewählt. Insgesamt müssen in der Regel 30		Stundentafel gilt
Wochenstunden belegt werden.  (4) Leistungskurse sollen mit mindestens vier,	(2) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die	Hinweis auf die
Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden. Die übrigen Grundkurse sollen mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.	Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss noch nicht erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 3 belegen, insbesondere:	geltende Stundentafel ohne MSA - JGST 10 Gy 8 -
	1. zwei naturwissenschaftliche Fächer,	
	<ul><li>2. Geschichte</li><li>3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren</li></ul>	
	Faches des Aufgabenfeldes II,	
	4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht	
	<ul> <li>(3) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss bereits erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 2 belegen, insbesondere:</li> <li>1. ein naturwissenschaftliches Fach,</li> <li>2. Geschichte,</li> <li>3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,</li> <li>4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.</li> </ul>	Hinweis auf die geltende Stundentafel mit MSA, gilt nur für dieses eine Jahr - JGST 11 Gy 9 -
	(4) Für Fächer der Stundentafel nach Anlage 2 können	
	zweistündige Vertiefungskurse, die curricular	

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
	eigenständig sind und der Vorbereitung auf einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase dienen, eingerichtet werden. Die Belegung eines solchen Kurses ist nicht Voraussetzung für die Belegung eines Leistungskurses in der Qualifikatiomsphase.	
(5) In den Profilen muss zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Fördern und Methodentraining im Rahmen des Fachunterrichts unterrichtet werden.	zorosumgenen eee m der Quammaniem opridees	nach Nr. 5 in den Abs. 2 und 3 verschoben
(6) Die Schule kann das System von Leistungs- und Grundkursen in der Einführungsphase durch andere Strukturen ersetzen. Diese sind vom Senator für Bildung und Wissenschaft zu genehmigen.		Entfällt, weil Stundentafel gilt
§ 10 Qualifikationsphase	§ 10 Qualifikationsphase	
	(1) Es müssen <i>mindestens</i> zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen Fächer werden als Grundkurse belegt. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.	Aufnahme des alten §8 (5) GyO-VO
	(2) Eins der Fächer nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden.	Aufnahme des alten § 8(6) GyO-VO
<ol> <li>Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen:</li> <li>Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik in vier aufeinander folgenden Halbjahren,</li> <li>Religionskunde oder Philosophie in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren.</li> <li>Im Fach Politik nach Satz 1 müssen historische Anteile ausgewiesen sein.</li> </ol>	<ul> <li>(3) Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen:</li> <li>1. Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik, in dem historische Anteile ausgewiesen sind, in vier aufeinander folgenden Halbjahren,</li> <li>2. Religionskunde oder Philosophie in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.</li> <li>3. Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.</li> <li>.</li> </ul>	Wegen Std.tafel in 11 nur noch in Q-Phase aufzunehmen, bisher § 8 (2)
(2) Ein mit null Punkten oder "nicht beurteilbar" bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.	(4)	unverändert
(3) In der Qualifikationsphase darf kein Halbjahr übersprungen werden. Wird während der Qualifikationsphase eine Schule im Ausland besucht, kann unbeschadet des Satzes 1 ausnahmsweise ein	(5) In der Qualifikationsphase darf kein Halbjahr übersprungen werden.	Streichung der Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes während der Q-Phase

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06  Halbjahr des ersten Jahres der Qualifikationsphase übersprungen werden. Es wird bezogen auf das Einbringen von Kursen durch das zuletzt besuchte Halbjahr der Einführungsphase ersetzt.	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
	<ul> <li>(6) Für Schülerinnen und Schüler, die mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, gilt:</li> <li>1 In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 68     Jahreswochenstunden belegt werden.</li> <li>2 Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit im Profil angerechnet werden.</li> </ul>	34 Wostd. (8-jähriger BG)
(4) In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 116 Halbjahreswochenstunden belegt werden, und zwar im Aufgabenfeld I mindestens 28, im Aufgabenfeld II mindestens 16 und im Aufgabenfeld III mindestens 22 Halbjahreswochenstunden.	(7) Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben gilt: In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 60 Jahreswochenstunden belegt werden.	i.d.R. 30 Wostd. unverändert, nur redaktionelle Anpassung (9-jähriger BG), gilt nur für diesen Schülerjahrgang
(5) Leistungskurse sollen mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Grundkurse im Fach Latein werden mit drei oder vier Wochenstunden unterrichtet. Die übrigen Grundkurse werden mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.	(8) Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.	Satz zu LAT entf. wegen der neuen FS-Regelung + Folgeänderung aus § 8 (3)
(6) In den Profilen muss im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im	(9)	unverändert

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
Rahmen der Profile unterrichtet werden.		
§ 11 Wechsel von Profilen und Fächern	§ 11 Wechsel von Profilen und Fächern	
(1) Der Wechsel von Profilen, Leistungskursen und Grundkursen ist bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase möglich. Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in einem anderen Profil oder Leistungskurs ihren Unterricht fortsetzen. Erfordert der Profil- oder	(1) Der Wechsel von Fächern im Wahlpflichtbereich ist nach den Möglichkeiten der Schule bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase zulässig. Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in einem anderen Fach ihren Unterricht fortsetzen. Die Schulleiterin oder der	Anpassung an Stundentafel in E- Phase + redaktionalle Änderung
Fachwechsel einen Schulwechsel, gilt Satz 1 und 2 entsprechend bezogen auf die neue Schule.	Schulleiter kann Ausnahmen in der Frist nach Satz 1 zulassen.	It. Beratergruppe 12.11.07
(2) Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen in der Qualifikationsphase bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.		unverändert
§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten	§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten	
(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.	(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden Klausuren und weitere schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.	unverändert
	<ol> <li>(2) Für die Einführungsphase gilt:</li> <li>In den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.</li> <li>In den übrigen Fächern wird je Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.</li> </ol>	lt. Beratergruppe 21.11.07
(2) In jedem Kurs außer in Sportpraxis werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Im zweiten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase wird mindestens eine Klausur geschrieben. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase mit Ausnahme des letzten	<ol> <li>Für die Qualifikationsphase gilt:</li> <li>In jedem Kurs wird in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.</li> <li>Abweichend von Nummer 1werden in Leistungskursen in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase mindestens zwei Klausuren</li> </ol>	

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
Halbjahres der Qualifikationsphase kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer von Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren.	geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden. Von der Regelung nach Nummer 1 ist der Grundkurs Sport (Sportpraxis) ausgenommen.	
	(4) Die Klausuren sollen sich <i>in ihren Anforderungen</i> bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren.	bisher Abs. 2 Satz 4, redktionelle Änderung
(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird in zweistündigen Kursen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase pro Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben, wobei eine Klausur im ersten Halbjahr durch vergleichbare Leistung wie Referat oder Päsentation ersetzt werden kann.		gestrichen
(4) In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.	(5))	unverändert
(5) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen.	(6)	unverändert

Note		1			2			3			4			5		6
Tendenz	+		-	+		-	+		-	+		-	+		-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	<i>0</i> 9	<i>0</i> 8	07	<i>0</i> 6	<i>0</i> 5	04	<i>0</i> 3	02	01	0

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	Bemerkungen
§ 13 Regelungen für das Fach Sport	§ 13 Regelungen für das Fach Sport	
(1) Die Kurse im Fach Sport werden nach Sportarten gemäß Anlage unterschieden. Zusätzlich können themaorientierte Kurse eingerichtet werden. Die Sportarten werden zu zwei Gruppen, den Individualsportarten und den Sportspielen, zusammengefasst.	(1) Die Sportarten sind nach Bewegungsfeldern geordnet. Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die Sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach Anlage 1 zur Grundlage.	Anpassung an die neuen in Arbeit befindlichen Abitur- Richtinien
(2) Wer Sport als Grundfach wählt, muss in der Qualifikationsphase Kurse in mindestens drei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens eine Individualsportart, belegen. Ein themaorientierter Kurs kann eine der vorgeschriebenen Sportarten, nicht aber die Individualsportart ersetzen.	(2) Wer Sport als Grund <i>kur</i> s belegt, muss in der Qualifikationsphase Kurse in <i>zwei</i> Sportarten <i>aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern</i> belegen.	Anpassung an die neuen in Arbeit befindlichen Abitur- Richtinien
(3) Leistungskurse werden in der Regel fünfstündig unterrichtet. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt.	(3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss in der Einführungsphase belegt werden.	Festlegung der Stündigkeit des Theorieteils
(4) Schulen können einen Sportkurs anbieten mit einem engen Theorie-Praxis-Bezug. Er wird mit vier Wochenstunden, die von einer Lehrerin oder einem Lehrer erteilt werden, unterrichtet. Der Kurs ist notwendige Grundlage für die Wahl von Sport als viertem Prüfungsfach. Er muss in der Qualifikationsphase durchgängig belegt werden.	<ul> <li>(4) Für Kurse, die Grundlage einer Prüfung im 4. Prüfungsfach nach § 9 Abs. 2 AP-V sind, gilt zusätzlich zu Absatz 2:</li> <li>1. enger Theorie-Praxis-Bezug</li> <li>2. Unterricht von vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase, Sporttheorie und –praxis werden mit jeweils mit zwei Wochenstunden unterrichtet.</li> <li>3. der Kurs ist durchgängig zu belegen. In begründeten Einzelfällen kann nach den</li> </ul>	Wunsch des Sportreferenten

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
	Möglichkeiten der Schule ein weiterer Sport-Praxiskurs belegt werden.	
(5) Wer Sport als Leistungsfach wählt, muss sich vor Aufnahme des Unterrichts einer ärztlichen Untersuchung unterziehen und eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass dagegen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.	<ul> <li>(5) Wer Sport als Leistungskurs wählt, muss vor Aufnahme des Unterrichts die folgenden Nachweise erbringen:</li> <li>1. eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, das Fach Sport als Leistungskurs zu betreiben,</li> <li>2. Jugendschwimmabzeichens in Bronze,</li> <li>3. Sportabzeichen-Prüfung.</li> </ul>	Zusätzliche Bedingungen für den LK Sport
(6) Im Fach Sport werden in Kursen gem. Absatz 3 und 4 bei der Festlegung der Punktzahl für die Zeugnisse die Leistungen in Sportpraxis und in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet.	(6) Im Fach Sport werden in Kursen gem. Absatz 3 und 4 bei der Festlegung der Halbjahresnoten die Noten in Sportpraxis und in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet und zu einer Halbjahresnote zusammengefasst. Bei einer Bewertung in einem der beiden Teile von null Punkten kann die Halbjahresnote nöchstens drei Punkte, bei einer Bewertung von ein bis drei Punkten, kann die Halbjahresnote höchstens sechs Punkte betragen .	AP-V § 15 (3) wird für die Bewertung in der Q- Phase fortgeschrieben Wusch von 21-6
§ 14 Praktikum	§ 14 Praktikum	unverändert
Die Schule kann im Rahmen ihres Unterrichtsangebotes ein von der zuständigen Fachlehrerin oder dem zuständigen Fachlehrer begleitend zu betreuendes Praktikum anbieten. Das Praktikum findet in der Regel in der Einführungsphase oder, sofern dies durch schulische Konzepte begründet ist, auch im ersten Jahr der Qualifikationsphase statt. Die im Rahmen des Praktikums und seines unterrichtlichen Kontextes erbrachten Leistungen können in die schulische Qualifikation eingebracht werden.  § 15 Belegungsauflagen für den bilingualen	Die Schule kann im Rahmen ihres Unterrichtsangebotes ein von der zuständigen Fachlehrerin oder dem zuständigen Fachlehrer begleitend zu betreuendes Praktikum anbieten. Das Praktikum findet in der Regel in der Einführungsphase oder, sofern dies durch schulische Konzepte begründet ist, auch im ersten Jahr der Qualifikationsphase statt. Die im Rahmen des Praktikums und seines unterrichtlichen Zusammenhangs erbrachten Leistungen können in die schulische Qualifikation eingebracht werden.  § 15 Belegungsauflagen für den bilingualen	
Bildungsgang	Bildungsgang	
Schülerinnen und Schüler, die eine bilinguale Abiturprüfung ablegen wollen, müssen folgende	Der Besuch eines bilingualen Bildungsganges kann im Abiturzeugnis aufgenommen werden, wenn zusätzlich	Näheres regelt die AP-V

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	
<ol> <li>Bedingungen erfüllen:</li> <li>das Leistungsfach Englisch und mindestens ein bilinguales Grundfach müssen durchgehend belegt werden, wobei das Grundfach auch Prüfungsfach sein muss, oder</li> <li>drei bilinguale Grundfächer müssen durchgehend belegt werden, von denen zwei mit einer bilingualen Abiturprüfung abschließen.</li> <li>§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 gelten entsprechend.</li> </ol>	<ul> <li>zu den Belegungsbedingungen nach §§ 8 bis 10 erfüllt sind:</li> <li>1. das Leistungsfach Englisch und mindestens ein bilinguales Grundfach müssen durchgehend belegt werden, wobei das Grundfach auch Prüfungsfach sein muss, oder</li> <li>2. drei bilinguale Grundfächer müssen durchgehend belegt werden, von denen zwei mit einer bilingualen Abiturprüfung abschließen.</li> </ul>	
Abschnitt 3	Abschnitt 3	
Weitere Bestimmungen	Weitere Bestimmungen	
§ 16 Wiederholen	§ 16 Wiederholen	
Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.	(1) Wird die Einführungsphase wiederholt, sind die bei der Wiederholung belegten Fächer für die Wahl der Leistungskurse und der Prüfungsfächer maßgeblich	
	(2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für Belegung und Einbringung maßgeblich. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.	
§ 17 Aufhebung bisheriger Vorschriften/ Übergangsbestimmungen	In der Änderungs-Verordnung wird dies Artikel 2	
(1) Die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16 März 2005) werden aufgehoben, sofern in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.	(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2009 in Kraft.	
(2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im	(2) Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2009 in die Einführungsphase eingetreten sind.	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	Bemerkungen
Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2002 (Verfügung Nummer 71/2002 vom 16. Oktober 2002) weiter.		
	(3) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1.August 2009 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 i.d.F. vom 7. April 2006 weiter.	
	(4) Abweichend von Absatz 3 gilt diese Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. August 2009 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt.	Wiederholer
(3) Für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16. März 2005) weiter.	(5) Von den Aufnahmebedingungen nach § 13 Abs. 5 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.	
(4) Für Schülerinnen und Schüler, für die die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. August 2004 galten und die nach dem 1. August 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich.		
(5) Die Regelung von § 7 Abs. 2 gilt nicht für Profile, die bereits vor Beginn des Schuljahres 2004/05 eingerichtet wurden. Diese Regelung erlischt für den Schülerjahrgang, der im Rahmen des verkürzten Bildungsganges (Gy 8) am 1. August 2009 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten wird.		

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.09	Bemerkungen
§ 18 Außer-Kraft-Treten		
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.		unverändert

### **Anlage 1** (zu § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1)

## Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)

Aufga	Aufgabenfeld II Aufgabenfeld III		Aufgabenfeld III
DEU	Deutsch	GEG Geographie	MAT Mathematik
ENG	Englisch	GES Geschichte*	
FRZ	Französisch	PAE Pädagogik	Naturwissenschaftliche
SPA	Spanisch	PHI Philosophie	Fächer:
LAT	Latein	POL Politik	PHY Physik
GRI	Griechisch	PSY Psychologie	CHE Chemie
PON	Polnisch	REC Rechtskunde	BIO Biologie *
RUS	Russisch	REL Religionskunde	_
TUE	Türkisch	SOZ Soziologie	INF Informatik
ITA	Italienisch	WIR Wirtschaftslehre	
CHI	Chinesisch	(Volkswirtschaftslehre)	BAU Bautechnik
JAP	Japanisch		ERN Ernährungslehre
KUN	Kunst		-
MUS	Musik		
DAR	Darstellendes		
	Spiel *		
Bilinguale Fächer: World Studies und Fächer, die mit * gekennzeichnet sind			

Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Fächer anbieten.

### Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten

Bewegungsfeld Laufen, Springen, Werfen, Stoßen	Bewegungsfeld Spiele	Bewegungsfeld Bewegen an und mit Geräten	Bewegungsfeld Bewegung gymnastisch, rhytmisch und tänzerisch
LE Leichtathletik	BB Basketball FB Fußball HB Handball HC Hockey VB Volleyball BM Badminton TS Tennis TT Tischtennis RB Rugby	GT Gerätetunen TR Trampolinturnnen	Gy Gymnastik TA Tanz
Bewegungsfeld Bewegen im Wasser	Bewegungsfeld Mit/gegen	Bewegungsfeld Fahren.	
Dewegen iii Wassei	Partner kämpfen	Gleiten, Rollen	
SW Sportschwimmen	JU Judo TW Taekwondo	KA Kanu RU Rudern	

Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

#### **Anlage 2** (zu § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3) Stundentafel für die Einführungsphase

Fach	Jahrgang 11 in Gy-9	Jahrgang 10 in Gy-8
	(§ 9 Abs. 3)	(§ 9 Abs. 2)
Deutsch	4	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3 – (4)*	3 – (4)*
Aufgabenfe	eld II	
Geschichte	2 – (3)***	2 – (3)***
Ökonomische Bildung		
als verpflichtender Teil eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II	(1)	(1)
Wahlbereich aus Aufgabenfeld II	4	4
Aufgabenfe	ld III	
Mathematik	3-(4)	4
Naturwissenschaften	3	6****
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2 – (3)***	2 – (3)***
Sport	2 – (3)***	2 – (3), ***
Fördern	(1)-2	
Wahlpflichtbereich	8**	8**
• Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO-Theorie,)		
Fremdsprachen		
Vertiefungskurse nach § 9 Absatz 5		
<ul> <li>Methodenunterricht (1 – 2-stündig)</li> </ul>		
Summe	33	35

auch vierstündig

Fächer aus Wahlpflichtbereich drei- oder zweistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig \*\*

auch dreistündig möglich zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer zweistündig

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft